

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Erbpflichtigkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

rufen des Frohnd. Herrn diese Ungebühr rüger, welche Einschränkung hingegen bey StaatsFrohd. den nicht statt findet, indem hier dem Frohaboten mäßiger Zwang zum Erscheinen, und dem Frohd. Aufseher mäßige Züchtigung bey allzugrober Fahrlässigkeit oder Widerspenstigkeit gegen ledige Frohd. der frey steht.

Erbpflichtigkeit.

18.) Mit der HerrenVottmäßigkeit hängt die Erbpflicht nahe zusammen. Die in alten Zeiten unter Deutschlands Bewohnern allgemeine Leibeigenschaft, wie sie noch in den neuern Zeiten in den nördlichen Gegenden Teutschlands bestand, vermög deren die Personen der Leibeigenen in dem Eigenthum ihres Herrn standen, und deßhalb solche Leibeigene über ihre Lebensbestimmung nicht Meister waren, ist in diesem strengen Sinne in denen an Uns gekommenen Ländern schon längst abgethan, und daher nur noch dem Namen nach vorhanden, ohne daß sie irgend eine andere Einschränkung der persönlichen Rechte der sogenannten Leibeigenen mit sich geführt hätte, als welche auch andern, von Alters her leibesfreyen Unterthanen obliegt, folglich aus andern StaatsVerhält.

nissen abquilt. Auch in Beziehung auf Vermögens Rechte war das ehemalige Eigenthum der Herren an dem Vermögen ihrer Leibeigenen längst erloschen, und diesen die freye Anordnung darüber unter Lebendigen und von Todeswegen, in Gleichheit mit andern ursprünglich freyen Staatsbürger, zu Theil geworden, nur mußten die mehresten aus ihnen durch Zahlung einer kleinen festbestimmten jährlichen Abgabe, Leibzins, oder Leibsilling genannt, das in frühern Zeiten ihren Vorfahren überlassene Eigenthumsrecht ehren; sie mußten bey dem Absterben eines Familienhaupts durch Zahlung eines, bald nach dem besten Fahrnißstück, oder dessen Werth, bald nach Vermögens-Procenten bemessenen Todfalls (Hauptrechts, Besthauptes,) die Ueberlassung des Vermögens zur Vererbung vergelten, und sie mußten im Fall der Auswanderung aus der Herren-Gewalt gewisse Vermögens-Procente als Verdankung des in den Vorzeiten erlangten Rechts, solches Vermögen mitzunehmen, zurücklassen. In Unsern alten Landen haben Wir mit dem Namen der Leibeigenschaft auch jene ersten beyden Folgen bey Unsern Leibeigenen ganz aufgehoben, und dem letztern dieser Ausflüsse haben Wir nur noch in so weit Raum

gelassen, als die Abziehende entweder in Unserm Lande unter einen Herrn ziehen, der die Erbpflicht bey seinen Angehörigen noch ausübt, oder sie in ein fremdes Land übergehen, dessen Regent unter seiner StaatsGewalt noch Leibeigene hat, und die Folgen dieses Rechts gegen Unsere Staaten nicht aufheben will. Wir werden auch in Unsern neuen Staaten, da, wo es noch nicht geschehen ist, dieses Recht in seinen Folgen auf gleiche Art aufheben, so bald es Zeit und Umstände erlauben. Bey den Angehörigen Unserer Standes- und Grundherren finden Wir Uns dagegen hierzu in Hinsicht auf den Inhalt des Rheinischen Bundes-Vertrags, und auf Unsere darauf fußende grundgesetzliche Anordnungen nicht ermächtigt. Damit jedoch auch hier nichts von demjenigen unterbleibe, was Wir vermögen, um gleicher Aufhebung Bahn zu machen, und um Mißdeutungen des persöhnlichen Zustandes der Unterthanen Unseres Großherzogthums zu verhüten, die bisher hie und da aus iener Benennung geschöpft worden sind, so erklären Wir anmit, daß Wir die Freylassung von jenen Eigenthums-Ehrungen, welche durch Verträge zwischen den Standes- oder Grundherren und ihren Angehörigen zu Stand kommen mag, gern sehen und nach Möglichkeit fördern werden, ingleichem, daß keinem solchen

Vertrag der Lehens: oder der Stammguts: Verband, in welchen eine solche Erbpflichtigkeit verflochten ist, im Wege stehen, noch zu dessen Entkräftung angezogen werden möge, vorbehältlich jedoch der RechtsErwartung, daß der für die Freylassung erlangte Preis oder Gegenvortheil in den Lehens: oder StammgutsVerband dafür eingeworfen werde; auch verordnen Wir, daß inzwischen, und so lange jene Verhältnisse bey denen Uns, oder Unsern Standes: und Grundherren angehörigen Leuten noch bestehen, nicht mehr der Name Leibeigenschaft, Leibschilling, Besthaupt, oder Hauptrecht, und Leibeigenschafts: Entlassung, sondern statt deren lediglich die Benennung Erbpflicht, Erbschilling, Todfall, und Erbentlassung in allen öffentlichen Urkunden zu Bezeichnung der oben beschriebenen althergebrachten Verhältnisse gebraucht werden soll. Es soll ferner diesem Verhältniß ausser den drey so eben genannten Ausflüssen, so weit sie in jedem Ort hergebracht sind, niemals eine andere Folge zugestanden werden, mithin ausser diesen und den grundgesetzmäßigen HerrenFrohnden, die ohnehin hiervon nicht abhängen, keinem Erbpflichtigen etwas auferlegt werden können, was nicht in Unserm Staat auch der Erbfreye Mann

unter übrigen gleichen StaatsVerhältnissen zu
 entrichten hat. Annebst mag auch diese Erbpflich-
 tigkeit, oder ehemalige Leibeigenschaft, nur zwischen
 den Einwohnern eines Orts und ihrem Ortsherrn,
 sey dieser Unsere Kammer, oder ein Standes, oder
 Grundherr, fernerhin zu Recht bestehen, und allein
 als Folge und Anhang der Grundherrlichkeit Schutz
 in Unserer StaatsVerfassung finden. Wo Je-
 mand verhin ausser dem GrundGebiet, in dem er
 wohnt, gegen irgend einen Andern erbpflichtig ge-
 wesen wäre, da höret dieses für die Zukunft auf,
 und gehet das Recht zur Erbpflichtigkeit gegen bil-
 lige auszumitteinde, und in der Uebereinkunft von
 Oberpolizewegen zu ermäßigende Vergütung an
 den Ortsherrn, unter welchem er sitzt, über, und
 können also keine ausgesessene Erbpflichtige künftig
 beibehalten werde. Neuerdings kann sich Niemand,
 der Erbfrey ist, in Erbpflichtigkeit begeben, und
 was hierwieder unternommen und ausgeführt wer-
 den würde, bleibt zu ewigen Tagen kraftlos und
 von Unwürden. Ebenowenig kann der Betrag
 jener Erbpflichtigkeits - Ausflüße jemals auf irgend
 eine Art gesteigert und lästiger für den Erbpflich-
 tigen gemacht werden.